



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Gesetzesänderungen

+++ EU-KOMMISSION SCHLÄGT VERORDNUNG ZUR DATEN-GOVERNANCE VOR +++

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung über Daten-Governance veröffentlicht. Damit soll der Datenaustausch innerhalb der EU durch die Schaffung eines vertrauensvollen Rahmens erleichtert und gefördert werden, um die immer größer werdenden Datenbestände besser auszuschöpfen und Impulse zur Datenteilung zu geben. Zudem soll ein Rechtsrahmen für sog. Datenmittler (neutrale Vermittlungsstellen zur gemeinsamen Datennutzung) geschaffen werden. Diese müssen hohe Anforderungen an Neutralität, Transparenz und Sicherheit erfüllen.

[Zum Vorschlag der Kommission](#)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: KEIN URHEBERRECHTLICHER AUSKUNFTSANSPRUCH BZGL. E-MAIL- UND IP-ADRESSEN +++

Der BGH hat entschieden, dass der urheberrechtliche Auskunftsanspruch über „Name und Anschrift“ nicht zugleich die Auskunft über E-Mail-Adressen, IP-Adressen und Telefonnummern umfasst. Der Begriff der entsprechenden Norm decke sich mit dem in der europäischen Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verwendeten Begriff „Adressen“ und umfasse nach einem Urteil des EuGH nicht auch diese speziellen Daten von Nutzern. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Norm des Urheberrechtsgesetzes über die EU-Regelung hinausgehen wollte, bestünden nicht.

[Zur Pressemitteilung des Gerichts](#)

+++ LG LANDSHUT: KEIN SCHADENSERSATZ ALLEIN AUF GRUND VON VERLETZUNGEN DES DATENSCHUTZRECHTS +++

Das Landgericht Landshut hat festgestellt, dass die alleinige Verletzung von Datenschutzrecht nicht für einen Schadensersatzanspruch ausreicht. Vielmehr müsse ein materieller Schaden geltend gemacht und beziffert werden. Für einen immateriellen Schadensersatz müsse die Verletzungshandlung zu einer konkreten, nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persön-

lichkeitsrechten der betroffenen Person geführt haben. Das Gericht lehnte zudem einen Schadensersatzanspruch gegen den Datenschutzbeauftragten ab, weil dieser nicht „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO sei.

[Zum Urteil \(v. 06. November 2020, Az. 51 O 513/20\)](#)

+++ OVG LÜNEBURG: RECHTSWIDRIGKEIT POLIZEILICHER VIDEOÜBERWACHUNG WEGEN UNGENÜGENDER KENNTLICHMACHUNG +++

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat entschieden, dass eine Videoüberwachung bei mangelnder Kenntlichmachung rechtswidrig ist. Zwar sei der durch die Videoüberwachung erfolgte Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt. Jedoch sah das Gericht die Anforderungen an die Kenntlichmachung der Überwachung als nicht erfüllt an. Die von der Polizei hierzu an Pfosten angebrachten Hinweis-Aufkleber seien ungeeignet. Durch die Krümmung der Pfosten und der Vielzahl der auf diesen Pfosten regelmäßig angebrachten anderen Aufkleber und Zettel seien die Hinweise für den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer nicht ausreichend wahrnehmbar.

[Zur Pressemitteilung des Gerichts](#)

+++ LG ROSTOCK: VORAUSGEFÜLLTES COOKIE-BANNER IST UNZULÄSSIG +++

Das Landgericht Rostock hat entschieden, dass ein Cookie-Banner mit voreingestellter Erlaubnis, die nur mit einem Klick auf „OK“ bestätigt werden soll, rechtswidrig ist. Den Aufwand, sich Details anzeigen zu lassen und einzelne Cookies abzuwählen, nehme der Nutzer regelmäßig nicht auf sich. Die Möglichkeit, durch einen Klick auf „Nur notwendige Cookies verwenden“ die Einwilligung auf technisch notwendige Cookies zu beschränken, ließ das Gericht nicht gelten, da der in Rede stehende Button durch seine dezente Gestaltung neben dem „Cookies zulassen“-Button gar nicht als anklickbare Schaltfläche zu erkennen gewesen sei. Im Übrigen betrachtet das Gericht den Webseitenbetreiber und Google als gemeinsam Verantwortliche für die Datenverarbeitung

von Google Analytics. Damit folgt das Gericht der überwiegenden Auffassung der Behörden (siehe dazu [BB Datenschutz-Ticker von Juni 2020](#)).

Zum Urteil ([veröffentlicht vom Verbraucherzentrale Bundesverband](#))

+++ ÖSTERREICHISCHE POST ENTGEHT WEGEN FORMFEHLERS DSGVO-BUßGELD +++

Im Jahr 2019 hatte die Österreichische Post eigentlich ein Bußgeld in Höhe von EUR 18 Mio. kassiert (siehe [BB Datenschutz-Ticker von November 2019](#)). Nun hat das österreichische Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung der Datenschutzbehörde wegen eines Formfehlers aufgehoben, weil in dem Bescheid kein bestimmter Mensch als letztlich verantwortlich bezeichnet worden sei. Die Nennung mehrerer in Betracht kommender Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen bei der Post reiche nicht, da die handelnde Person konkret bestimmt sein müsse. Diese Rechtsprechung hatte das Gericht erst nach der Entscheidung der zuständigen Datenschutzbehörde in einem anderen Verfahren entwickelt, hier jedoch angewandt, so dass die Post das Bußgeld nicht mehr zahlen muss.

[Zum Urteil des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts \(W258 2227269-1/14E\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ CNIL VERHÄNGT REKORDBUßGELDER GEGEN GOOGLE UND AMAZON +++

Die französische Datenschutzbehörde (CNIL) hat gegen Google ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 100 Mio. und gegen Amazon in Höhe von EUR 35 Mio. verhängt. Grund dafür war, dass auf den Seiten google.fr und amazon.fr keine vorherige Einwilligung in die Verwendung von Cookies eingeholt wurde. Die vorhandenen Cookie-Banner lieferten auch keine ausreichenden Informationen, welche Cookies auf den Endgeräten der Nutzer gespeichert würden. Die Höhe des Bußgeldes begründete die CNIL mit der hohen Anzahl betroffener Nutzer, der Schwere des Verstoßes und der hohen Gewinne, welche die Unternehmen aus Werbeeinnahmen erzielen, die durch die Werbe-Cookies generiert werden.

[Zur Pressemitteilung der CNIL bzgl. Google \(französisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der CNIL bzgl. Amazon \(französisch\)](#)

+++ MILLIONEN-BUßGELD GEGEN NOTEBOOKSBILLIGER.DE IN NIEDERSACHSEN +++

Die Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD) Niedersachsen hat gegen notebooksbilliger.de ein Bußgeld über EUR 10,4 Mio. wegen unzulässiger Videoüberwachung der Mitarbeiter festgesetzt. Das Unternehmen habe über mindestens zwei Jahre seine Beschäftigten per Video überwacht, ohne dass hierfür eine Rechts-

grundlage vorgelegen habe. Dass die Videoüberwachung dazu dienen sollte, Straftaten zu verhindern und aufzuklären sowie den Warenfluss im Lager nachzuverfolgen, sei als Rechtfertigung nicht ausreichend, weil damit alle Mitarbeiter unter Generalverdacht gestellt würden. Die unzulässigen Kameras hätten u.a. Arbeitsplätze, Verkaufsräume, Lager und Aufenthaltsbereiche erfasst und somit vor allem Mitarbeiter, darüber hinaus aber auch Kunden betroffen.

[Zur Pressemitteilung der LfD Niedersachsen vom 8.1.2021](#)

+++ CNIL VERHÄNGT MILLIONENSTRAFE GEGEN CARREFOUR +++

Die französische Datenschutzbehörde (CNIL) hat dem Einzel- und Großhandelskonzern Carrefour wegen einer Vielzahl von Datenschutzverstößen ein Bußgeld in Höhe von rund EUR 3 Mio. auferlegt. Unter anderem wurden Aufbewahrungsfristen nicht eingehalten und Kundendaten viel zu lange gespeichert. Es waren Daten von über 28 Mio. Kunden vorhanden, die schon seit fünf bis zehn Jahren inaktiv waren. Darüber hinaus hat der Konzern auch Informationspflichten verletzt, Vorgaben zur Nutzung von Cookies nicht beachtet, die Wahrung der Betroffenenrechte nicht einfach genug gewährleistet und gegen weitere französische Datenschutzvorschriften verstoßen.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(französisch\)](#)

+++ BUßGELDER DER SCHWEDISCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDE GEGEN GESUNDHEITSDIENSTLEISTER +++

Wegen fehlender Bedarfs- und Risikoanalyse hinsichtlich des Zugangs von Personal zu elektronischen Gesundheitsakten hat die schwedische Datenschutzbehörde mehrere Bußgelder im Bereich von EUR 240.000 bis 2,9 Mio. verhängt. Solche Analysen sind notwendig, um dem Personal eine korrekte Autorisierungsebene zuweisen zu können, damit wiederum das Recht der Patienten auf Schutz der Privatsphäre sichergestellt werden kann. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Zugriffsberechtigung der Mitarbeiter auf das jeweilige System nicht auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderliche Maß beschränkt worden war.

[Zur Pressemitteilung der Datenschutzbehörde \(englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ LFD NIEDERSACHSEN VERÖFFENTLICHT HINWEISE FÜR COOKIE-BANNER +++

Die niedersächsische Datenschutzbehörde hat Hinweise für die Ausgestaltung von Einwilligungen auf Webseiten veröffentlicht. Hier werden die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung sowohl für Cookies als auch für die Einbindung von Drittdienstleistern dargestellt. Die Behörde warnt zudem vor stark verhaltensmanipulierenden Ausgestaltungen von Cookie-Bannern und

Webseitengestaltungen, die das Nutzerverhalten steuern sollen („Nudging“); auch diese könnten zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen. Kritisiert wird auch, dass oft der Widerruf der Einwilligung nicht einfach genug möglich und das Ablehnen von Cookies häufig zu kompliziert gestaltet sei.

[Zu den Hinweisen der LfD](#)

+++ 100. DATENSCHUTZKONFERENZ BEFASST SICH MIT WINDOWS 10, ZUGRIFF VON SICHERHEITSBEHÖRDEN AUF VERSCHLÜSSELTE KOMMUNIKATION, BESTANDSDATENAUSKUNFTS-VERFAHREN UND EPRIVACY-RICHTLINIE +++

In ihrer Jubiläumssitzung hat sich die Datenschutzkonferenz (DSK) unter anderem mit den Telemetriefunktionen und dem Datenschutz beim Einsatz von Windows 10 beschäftigt und ein Prüfungsschema zum datenschutzkonformen Einsatz veröffentlicht.

Die Forderung nach einem Zugriff der Sicherheitsbehörden auf verschlüsselte Kommunikation lehnt die DSK ab. Sie sieht darin eine Aushöhlung der Verschlüsselungslösung, obgleich diese essentielle Voraussetzung für eine widerstandsfähige Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung sei. Die DSK kritisiert außerdem die Zugriffsbefugnisse der Behörden im derzeitigen Bestandsdatenauskuftsverfahren als zu weitreichend und nicht verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu bereits Vorgaben gemacht, die der Gesetzgeber bisher nicht umgesetzt habe.

Zudem appellierte die DSK an den Gesetzgeber, die ePrivacy-Richtlinie noch vollständig und im Einklang mit der DSGVO umzusetzen. Nach Ansicht der DSK besteht derzeit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des TMG neben DSGVO und ePrivacy-Richtlinie.

[Zur allgemeinen Pressemitteilung der DSK](#)

[Zum Beschluss der DSK bzgl. Windows 10](#)

[Zum Windows-10 Prüfungsschema der DSK](#)

[Zur Entschlüsselung der DSK bzgl. verschlüsselter Kommunikation](#)

[Zur Entschlüsselung der DSK bzgl. Bestandsdatenauskufts](#)

[Zur Entschlüsselung der DSK bzgl. der ePrivacy-Richtlinie](#)

+++ EDSA-STELLUNGNAHME ZUR EPRIVACY-VERORDNUNG +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Stellungnahme zur geplanten e-Privacy Verordnung veröffentlicht. Die Verordnung dürfe keinesfalls das Schutzniveau der aktuellen ePrivacy-Richtlinie absenken, sondern sollte die DSGVO ergänzen, indem sie zusätzliche Garantien für die Vertraulichkeit und den Schutz aller Arten von elektronischer Kommunikation bietet. Der EDSA warnt zudem vor einer Zersplitterung der Aufsicht, verfahrenstechnischer Komplexität sowie einem Mangel an Kohärenz und Rechtssicherheit für Einzelpersonen und Unternehmen.

[Zur Stellungnahme des EDSA \(englisch\)](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Lauren.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
 Lennart.Kriebel@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-477



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachanwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144



Christian Frederik Döpke

Rechtsanwalt | LL.M. | LL.M.
 Christian.Doepke@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Herausgeber)
 Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
 Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
 Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.